Entgeltvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd GmbH Im Spitzerfeld 25 69151 Neckargemünd

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Berufsbildungswerk Neckargemünd

Im Spitzerfeld 25

69151 Neckargemünd

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot Intensivgruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom 06.09.2017 werden für das Leistungsangebot

Intensivgruppen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Ab 01.01.2023 bis 30.06.2023:

Entgelt für Regelleistungen:

263,47 €/ pro Tag

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 63,77 € pro Berechnungstag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten

Investitionsbetrag (nachrichtlich):

15,96 €/ pro Tag

Ab 01.07.2023:

Entgelt für Regelleistungen:

254,47 €/ pro Tag

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind **61,51** € pro Berechnungstag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten

Investitionsbetrag (nachrichtlich):

15,96 €/ pro Tag

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der

Entgeltvereinbarung Seite 2/3

- schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab:

01.01.2023

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum: 31.12.2023

Heidelberg, 21.12.2022

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

örtlicher Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis

Träger der Einrichtung

SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd

GmbH

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

